



Amtssigniert. SID2020032085115  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Gemeinden**

An alle Gemeinden Tirols  
an alle Bezirkshauptmannschaften

Telefon +43 512 508 2372  
Fax +43 512 508 742375  
[gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

---

### **Coronavirus – 3. Informationsschreiben betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/119-2020

Innsbruck, 12.03.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Bezirkshauptfrau, sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus werden nachstehende Informationen übermittelt:

#### **1. Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend § 15 Epidemiegesetz 1950:**

Zu diesem Punkt wird im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten ausgeführt:

Mit Erlass des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 10.03.2020, GZ 2020-0.172.682, wurden die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, durch Verordnungen Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 zu verfügen.

Daher haben alle Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol einheitliche Verordnungen erlassen, die im Boten für Tirol vom 11.03.2020, Stück 10a, kundgemacht wurden und vom 12.03.2020 bis 03.04.2020, 12.00 Uhr, gelten (siehe Anhang).

Mit § 1 der gegenständlichen Verordnungen wird die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen **von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum** mit sich bringen, **untersagt**.

Nach dem Erlass des BMSGPK gelten die verordneten Maßnahmen, sofern die maximale Personenanzahl überschritten wird, für **alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950**, insbesondere solche, die in

- Betrieben,
- Unternehmen,
- Schulen (z.B. Schulausflüge),
- Hochschulen,
- Kindergärten,
- Pflegeheimen oder
- touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten

durchgeführt werden sollen.

Die Maßnahmen gelten auch für Zusammenkünfte zu **religiösen Zwecken**, wie etwa Gottesdienste, Feldmessen oder Prozessionen.

Von den Einschränkungen betroffen sind beispielsweise auch Menschenansammlungen über der maximalen Personenanzahl

- bei **privaten Zusammenkünften**, wie z.B. Hochzeiten und Begräbnissen,
- in Bädern, Wellnessbereichen, Fitnessseinrichtungen,
- bei **Vereinsveranstaltungen**, inkl. gesetzlich vorgeschriebener Veranstaltungen für Unternehmen, die vorerst verschoben werden müssten, sofern die Anzahl der Teilnehmer sich nicht reduzieren lässt oder diese nicht virtuell abgehalten werden können.

**Laut Erlass ausgenommen** und daher von der Untersagung nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte im Rahmen

- allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
- völkerrechtlicher Verpflichtungen,
- der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- von Betriebsversammlungen und
- des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

**Erlaubt** sind daher Zusammenkünfte

- im Rahmen des Landtags oder Gemeinderats,
- der öffentlichen Verwaltung,
- im Rahmen von Verhandlungen und Besprechungen von Polizei, Rettung, Feuerwehr und Bundesheer,
- in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhausambulanzen),
- in Supermärkten, Einkaufszentren, Restaurants,

- auf Märkten (zur Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens)
- im Rahmen der regulären Arbeitstätigkeit in Unternehmen und bei Betriebsversammlungen sowie im öffentlichen Personenverkehr (und den dazugehörigen Bahnhöfen etc.).

Zu beachten ist, dass die bei der Veranstaltung **tatsächlich anwesende Personenanzahl (inkl. Personal)** ausschlaggebend ist, nicht das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit. Solange sich **nicht mehr als 100 Personen in einem Raum** aufhalten, ist der Schulbetrieb (mit Ausnahme von Veranstaltungen oder Schulausflügen) oder das Kinocenter aktuell auf Basis dieses Erlasses **nicht von Einschränkungen** betroffen.

#### Hinweis:

Die Nichteinhaltung der von den Bezirksverwaltungsbehörden verordneten Maßnahmen kann folgende Sanktionen nach sich ziehen:

Nach § 40 Epidemiegesetz 1950 macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den § 15 Epidemiegesetz 1950 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Verboten zuwiderhandelt.

Nach § 179 Strafgesetzbuch ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer fahrlässig eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen.

#### **2. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003:**

Für Veranstaltungen, die **aufgrund der Personenanzahl nicht unter die von der Bezirksverwaltungsbehörde verordneten Maßnahmen fallen**, befinden sich anbei empfohlene und überarbeitete Maßnahmen zur Risikominimierung.

Für Veranstaltungen, die **aufgrund der Personenanzahl unter die von der Bezirksverwaltungsbehörde verordneten Maßnahmen fallen**, gilt:

Wurde die Veranstaltung **bereits genehmigt**, darf sie aufgrund der Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht durchgeführt werden.

Wurde die Veranstaltung **angemeldet**, von der Behörde noch nicht genehmigt (Bescheinigung/Bescheid) und zieht der Antragsteller seine Anmeldung (Antrag) nicht zurück, so wird **empfohlen**, dass die Behörde das Verfahren unter Hinweis auf die Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 18 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 einstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher

#### Anlagen:

Bote für Tirol vom 11.03.2020, Stück 10a

Maßnahmen für Veranstaltungen